



HVBG

HVBG-Info 26/2000 vom 25.08.2000, S. 2451 - 2453, DOK 557.1

**Anforderung an Forderungsglaubhaftmachung bei Insolvenzantrag
eines SV-Trägers - Beschluss des OLG Köln vom 29.12.1999
- 2 W 188/99**

Anforderung an Forderungsglaubhaftmachung bei Insolvenzantrag
eines Sozialversicherungsträgers (§§ 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 InsO);
hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 29.12.1999
- 2 W 188/99 -

Das OLG Köln hat mit Beschluss vom 29.12.1999 - 2 W 188/99 -
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Im Rahmen einer sofortigen weiteren Beschwerde nach InsO § 7 ist das Rechtsbeschwerdegericht berechtigt, die Würdigung der Mittel der Glaubhaftmachung dahin zu überprüfen, ob der Tatrichter bei der Erörterung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln oder gegen Denkgesetze und feststehende Erfahrungssätze verstoßen hat, ferner, ob die Anforderung an die Glaubhaftmachung zu hoch oder zu niedrig angesetzt worden ist.
2. Zu dem Umfang der Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Forderung bei einem Insolvenzeröffnungsantrag einer Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger (InsO § 14).

Orientierungssatz:

Beantragt eine Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, muß sie zur Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes iSv InsO § 14 Abs 1 den Leistungsbescheid im Original oder in Ablichtung vorlegen.

Zum Sachverhalt:

Mit Schriftsatz vom 28.5.1999 hat die Beteiligte zu 2, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligten zu 1 beantragt. Ihren - mit einem Dienstsiegel versehenen - Antrag hat sie darauf gestützt, der Beteiligte zu 1 schulde als Arbeitgeber des Mitgliedes H Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Monat November 1997 und für die Zeit von Juli 1998 bis Januar 1999 in Höhe von insgesamt 2.576,10 DM zuzüglich Gebühren und Säumniszuschläge; ein Pfändungsversuch des Hauptzollamtes bei dem Schuldner sei am 6.1.1999 fruchtlos ausgefallen. Zur Glaubhaftmachung hat sie einen mit einem Dienstsiegel versehenen Kontoauszug vom 28.5.1999 beigelegt, in dem die geschuldeten Beiträge aufgeführt sind. Der Kontoauszug schließt mit der Erklärung: "Der auf dieser Bildschirmkopie ausgewiesene Saldo wird hiermit gem. § 14 InsO

glaubhaft gemacht." Zusätzlich hat die Antragstellerin das Vollstreckungsprotokoll über den am 6.1.1999 fruchtlos erfolgten Pfändungsversuch nebst weiteren Vollstreckungsunterlagen vorgelegt. Das AG Duisburg hat durch Beschluss vom 22.6.1999 den Eröffnungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, die Beteiligte zu 2 habe weder mit dem Antrag noch durch die vorgelegten Unterlagen das Bestehen einer Forderung gegen den Antragsgegner substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht. Die gegen diese Entscheidung von der Beteiligten zu 2 am 2.7.1999 eingelegte sofortige Beschwerde vom 29.6.1999 hat das LG Duisburg mit Beschluss vom 3.8.1999 zurückgewiesen. Die mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 18.8.1999, der an demselben Tage bei Gericht eingegangen ist, eingelegte Beschwerde der Beteiligten zu 2 hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das OLG Köln ist gem. § 7 III InsO i.V. mit § 1 der VO des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenfassung der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Insolvenzsachen vom 6.11.1998 (GVBl. NW 1998, 550 = NZI 1999, 66) zur Entscheidung über das von der Gläubigerin gegen den Beschluss des LG Duisburg vom 3.8.1999 eingelegte Rechtsmittel berufen.

a) Der Senat lässt die weitere Beschwerde gem. § 7 I InsO zu.

Das von der Beteiligten zu 2 angebrachte Rechtsmittel ist statthaft. Es liegt eine dem Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde grundsätzlich zugängliche Ausgangsentscheidung des LG i.S. des § 7 InsO vor (vgl. hierzu Senat, NJW-RR 1999, 996 = NZI 1999, 198 = ZIP 1999, 568 (587); Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, 1999, § 7 Rdnr. 5). Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts über die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens findet gem. §§ 6 I, 34 I InsO die sofortige Beschwerde statt.

Die sofortige weitere Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden (§§ 4, 7 InsO, §§ 569, 577 II 1 ZPO). Auch wenn die Beschwerdeentscheidung des LG im Ergebnis mit der erstinstanzlichen Entscheidung übereinstimmt, findet § 568 II 2 ZPO, wonach in der Beschwerdeentscheidung ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund gegeben sein muss, keine Anwendung. Die Voraussetzungen, unter denen eine Beschwerdeentscheidung des Landgerichts mit der weiteren Beschwerde angefochten werden kann, ist in Insolvenzverfahren durch die Sonderregelung des § 7 I 1 InsO eigenständig und von der Bestimmung des § 568 II ZPO abweichend geregelt (Senat, NZI 1999, 494 = ZIP 1999, 1929 (1930) = NJW 2000, 233; BayObLG, NZI 1999, 451 = NJW 2000, 221; Becker, in: Nerlich/Römermann, InsO, 1999, § 7 Rdnr. 8; Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 7 Rdnr. 9; Smid, InsO, 1999, § 7 Rdnr. 15).

Einer Zulassung des Rechtsmittels steht nicht entgegen, dass die Gläubigerin keinen ausdrücklichen Zulassungsantrag gestellt hat. Die Beschwerdeführerin begehrt mit der Behauptung einer Gesetzesverletzung durch das Beschwerdegericht zumindest konkludent auch die Zulassung ihrer mit Schriftsatz vom 18.8.1999 eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde. Die Voraussetzungen für eine Zulassung sind gegeben, da eine Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 7 I 1 InsO) geboten ist. Strittig ist die bisher - soweit ersichtlich - von den weiteren Beschwerdegerichten für

den Anwendungsbereich der InsO noch nicht entschiedene Frage, welche Anforderungen im Insolvenzverfahren bei einem Eröffnungsantrag einer Krankenkasse als Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger an die Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrundes zu stellen sind (zur Möglichkeit der Nachprüfung einer noch nicht durch ein Oberlandesgericht geklärten Rechtsfrage Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 7 Rdnr. 23; Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, 2. Aufl. (1999), § 7 Rdnr. 16).

b) Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der angefochtene Beschluss des LG beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 7 I 2 InsO, § 550 ZPO).

Grundsätzlich ist ein Antrag eines Gläubigers gem. § 14 InsO zulässig, wenn dieser ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht. Die generelle Antragsberechtigung der Beteiligten zu 2 als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger und das rechtliche Interesse an dem Stellen eines Insolvenzeröffnungsantrages (vgl. hierzu allg. für die bisherige Regelung in § 105 I KO Uhlenbruck, Rpfleger 1981, 377 (378)) wird von dem Beschwerdegericht nicht in Frage gestellt. Die Auffassung des LG, das AG habe zu Recht den am 28.5.1999 gestellten Eröffnungsantrag zurückgewiesen, weil die Gläubigerin das Bestehen einer Forderung gegen den Schuldner nicht substantiiert aufgezeigt und glaubhaft gemacht habe, hält einer rechtlichen Nachprüfung durch den Senat nicht stand.

Die Frage, ob ein Gläubiger eine Forderung i.S. des § 14 I InsO glaubhaft gemacht hat, ist zwar eine Tatfrage, deren Nachprüfung grundsätzlich im Rahmen der Rechtsbeschwerde nicht stattfindet; die Tatsachenfeststellung samt der Würdigung der Mittel der Glaubhaftmachung - als Teil der Tatsachenfeststellung - ist aber im Rechtsbeschwerdeverfahren dahin zu überprüfen, ob der Tatrichter bei der Erörterung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt und hierbei nicht gegen gesetzliche Beweisregeln oder gegen Denkgesetze und feststehende Erfahrungssätze verstoßen hat, ferner, ob die Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu hoch oder zu niedrig angesetzt worden sind (BayObLG, FamRZ 1980, 1064 (1065); BayObLG, NJW-RR 1992, 1159 = Rpfleger 1992, 521; OLG Frankfurt a.M., NJW-RR 1992, 1451 = Rpfleger 1993, 115 (116); Kahl, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl. (1999), § 27 Rdnr. 33; Jansen, FGG, 2. Aufl. (1969), § 27 Rdnrn. 19, 43). Auf einem solchen Verstoß beruht der angefochtene Beschluss.

Die von § 14 InsO geforderte Glaubhaftmachung ist eine besondere Art der Beweisführung. Sie richtet sich grundsätzlich nach § 294 ZPO, der gem. § 4 InsO im Insolvenzverfahren Anwendung findet (Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, § 4 Rdnr. 14, § 14 Rdnrn. 50 ff.; Vallender, MDR 1999, 280 (281)). Zur Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung bedarf es nicht des vollen Beweises; vielmehr genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Behauptung zutrifft (BGH, VersR 1986, 59; BGH, VersR 1986, 463; Senat, ZIP 1988, 664; Pape, NJW 1993, 297 (298); Zöllner/Greger, ZPO, 21. Aufl. (1999), § 294 Rdnr. 1; Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 51; Mönning, in: Nerlich/Römermann, § 14 Rdnr. 31; Pape, in: Kübler/Prütting, InsO, 1999, § 14 Rdnr. 4; Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 6).

Als Mittel der Glaubhaftmachung sind grundsätzlich die allgemeinen Beweismittel der ZPO und die Versicherung an Eides Statt zugelassen. Auf Grund des Eilcharakters des Insolvenzverfahrens

und insbesondere des Insolvenzeröffnungsverfahrens muss der Gläubiger die Forderung an Hand präsenter Beweismittel glaubhaft machen. Die Durchführung einer Beweisaufnahme über den Bestand der Forderung kommt im Eröffnungsverfahren nicht in Betracht (LG Hamburg, ZInsO 1999, 651; Goetsch, in: Breutigam/Blersch/Goetsch, InsolvenzR, 1998, § 14 Rdnr. 22; Haarmeyer/Wutzke/Förster, Hdb. z. InsO, 2. Aufl. (1998), § 3 Rdnr. 50). Bei einem Insolvenzeröffnungsantrag einer Behörde sind hingegen wegen deren Verpflichtung zur objektiven Prüfung des Sachverhaltes und zur Unparteilichkeit an die Glaubhaftmachung geringere Anforderungen zu stellen als bei einem Privatgläubiger. Insoweit ist anerkannt, dass die Forderung bereits durch den gestellten Antrag als glaubhaft gemacht anzusehen ist (BGH, LM § 839 (Fi) BGB Nr. 4; Senat, Beschl. v. 24.2.1971 - 2 W 1/71; OLG Hamm, ZIP 1980, 258 (259); Uhlenbruck, BB 1972, 1266 (1269); ders., Rpfleger 1981, 377 (378); Gottwald/Uhlenbruck, InsolvenzR-Hdb., 1990, § 11 Rdnr. 17; Kuhn/Uhlenbruck, KO, 11. Aufl. (1994), § 105 Rdnr. 3 b). Diese geringeren Anforderungen gelten auch für die rechtliche Behandlung von Insolvenzanträgen eines Gläubigers, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem SGB IV einzieht (Uhlenbruck, Rpfleger 1981, 378, für die Anträge nach der früheren KO), mithin auch für den Eröffnungsantrag der Beteiligten zu 2.

Bei einem Antrag einer Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger reicht zwar für die Glaubhaftmachung nicht allein die - unsubstantiierte - Behauptung aus, es werde noch ein bestimmter Betrag geschuldet. Vielmehr muss dem Insolvenzgericht durch Vorlage des Originals oder einer Ablichtung des Leistungsbescheides oder einer sonstigen Leistungsgrundlage die Prüfung ermöglicht werden, ob es zuständig ist und für welche Zeit und in welcher Höhe rückständige Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden. Weitere Anforderungen (z.B. die Vorlage einer dienstlichen oder amtlichen eidesstattlichen Erklärung hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben) an die Glaubhaftmachung sind jedoch nicht zu stellen (OLG Hamm, ZIP 1980, 258 (259); Kuhn/Uhlenbruck, § 105 Rdnr. 3 c; Uhlenbruck, Rpfleger 1981, 377 (380); Gottwald/Uhlenbruck, § 11 Rdnr. 17, jew. für die identische Problematik im Konkursverfahren; Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 55; Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 14 Rdnrn. 7, 19; Goetsch, in: Breutigam/Blersch/Goetsch, § 14 Rdnr. 25; Haarmeyer/Wutzke/Förster, 3 Rdnr. 51). Das Insolvenzgericht darf sich darauf verlassen, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht auf Grund von Bescheiden beantragt, mit deren Änderung oder Aufhebung ernstlich zu rechnen ist (Kuhn/Uhlenbruck, § 105 Rdnr. 3 c). Zudem kann in dem Insolvenzeröffnungsverfahren die Glaubhaftmachung der Forderung jederzeit durch den Schuldner mit einer Gegenglaubhaftmachung widerlegt werden (Senat, ZIP 1988, 664 (665); Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 57). Inwieweit in einem solchen Fall ausnahmsweise an die Glaubhaftmachung höhere Anforderungen zu stellen sind (vgl. Goetsch, in: Breutigam/Blersch/Goetsch, § 14 Rdnr. 25), bedarf vorliegend keiner Erörterung.

Unter Beachtung der vorstehend aufgezeigten Grundsätze hat das Beschwerdegericht die gem. § 14 InsO bei einem Eröffnungsantrag an die Glaubhaftmachung durch die Gläubigerin zu stellenden Anforderungen bezüglich des Bestehens einer Forderung überspannt, indem es in Übereinstimmung mit dem AG die vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend erachtet und eine weitere Aufschlüsselung

und Darlegung der Forderung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verlangt hat.

Die Gläubigerin hat durch den mit dem Eröffnungsantrag vorgelegten Kontoauszug i.V. mit den im Original zu den Akten gereichten Vollstreckungsanordnungen nach dem VwVfG (§ 66 I SGB X i.V. mit §§ 3, 4 VwVG) vom 7.12.1998 und vom 12.1.1999 und den Vollstreckungsunterlagen das Bestehen einer fälligen Forderung gegen den Schuldner hinreichend i.S. der vorstehend dargelegten Grundsätze substantiiert. Bei den Anforderungen an die schlüssige Darlegung des Bestehens einer Forderung sind auch die besonderen Voraussetzungen bei der Vollstreckung durch eine Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger zu beachten. Die Beitragsansprüche entstehen jeweils, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 22 SGB IV). Gem. § 3 VwVG, dem die landesrechtlichen Vorschriften inhaltlich entsprechen, wird die Vollstreckung gegen den Schuldner durch die Vollstreckungsanordnung eingeleitet, wobei es zusätzlich keines vollstreckbaren Titels bedarf (Gottwald/Uhlenbruck, § 17 Rdnr. 17).

An Hand der mit dem Eröffnungsantrag vorgelegten Originalunterlagen ist das Insolvenzgericht in die Lage versetzt worden, ohne Weiteres das Bestehen eines Teils der vorgetragenen Forderung zu prüfen. Außer dem Kontoauszug, der die Gesamtrückstände, aufgegliedert nach den einzelnen Monaten, ausweist, ist aus den zusätzlich vorgelegten Vollstreckungsanordnungen die Höhe der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge, der jeweiligen Säumniszuschläge und der Mahngebühren für die Monate Juli 1998 bis November 1998 ersichtlich. Soweit die Gläubigerin von diesen Unterlagen keine Abschriften für den Schuldner zu den Akten gereicht hat, berechtigt dies nicht etwa zu der Annahme einer fehlenden Substantiierung; vielmehr hat das Insolvenzgericht gegebenenfalls die für eine Anhörung des Schuldners erforderlichen Durchschriften von der Antragstellerin anzufordern oder wegen des Eilcharakters auf deren Kosten anzufertigen (Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 11).

Dass für die Monate November 1997, Dezember 1998 und Januar 1999 keine entsprechenden Vollstreckungsunterlagen vorgelegt worden sind und insoweit die geschuldeten Beträge sich lediglich als monatliche Gesamtsumme aus der Bildschirmkopie entnehmen lassen, führt nicht zu der Unzulässigkeit des Eröffnungsantrages wegen fehlender Glaubhaftmachung. Es ist bereits nicht erforderlich, dass die Gläubigerin sämtliche Forderungen, auf die sie sich im Eröffnungsantrag beruft, hinreichend substantiiert und glaubhaft macht. Vielmehr genügt es, dass zumindest eine noch bestehende Forderung gegen den Schuldner i.S. der vorstehenden Ausführungen dargelegt wird, wobei der Antrag sogar auf einen Forderungsteil gestützt werden darf (Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 5). § 14 InsO kennt wie bereits die KO im Unterschied zu § 866 III ZPO keinen Mindestbetrag, der im Rahmen eines Eröffnungsantrages glaubhaft zu machen ist (Senat, Beschl. v. 24.2.1971 - 2 W 1/71 für die KO; Schmerbach, in: Frankfurter Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 39; Mönning, in: Nerlich/Römermann, InsO, § 14 Rdnr. 13).

Zumindest soweit die Gläubigerin die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge durch weitere vorgelegte Unterlagen im Einzelnen aufgezeigt hat, sind diese Forderungen durch den gestellten Eröffnungsantrag als glaubhaft gemacht anzusehen, ohne dass es noch einer weiteren Glaubhaftmachung seitens der Gläubigerin bedarf. Daher kann es dahinstehen, ob der auf der

Bildschirmkopie von der Gläubigerin angebrachte Vermerk die Voraussetzungen des § 294 ZPO erfüllt.

3. Die angefochtene Entscheidung des LG muss deshalb dahin abgeändert werden, dass der Beschluss des AG Duisburg aufgehoben und das AG angewiesen wird, den Antrag der Gläubigerin nicht aus den Gründen dieses Beschlusses abzulehnen.

(Mitgeteilt von Richter am OLG W. Sternal, Köln)

Fundstelle:

NJW-RR 2000, 427-429